



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

31. August 1987

Nr. 2629

**EG Derendingen: Erschliessungsplan Neugasse, Silberweg
Beschwerde, Genehmigung**

Die Einwohnergemeinde Derendingen legt den oben genannten Erschliessungsplan zur Genehmigung vor. Der Plan regelt den Ausbau der Neugasse, welche die Gartenstrasse mit der Steinmattstrasse verbindet, sowie des Silberweges, einer ab Neugasse nach Süden führenden Stichstrasse.

Der Plan lag vom 28. November 1985 bis 8. Januar 1986 öffentlich auf; nach dem Rückzug von vier Einsprachen und nach Abweisen von drei Einsprachen beschloss der Gemeinderat den Plan am 22. Mai 1986. Dagegen führte, vom Gemeinderat abgewiesen,

Anton Löw, Neugasse 1, Derendingen

als Grundeigentümer legitimiert rechtzeitig Beschwerde; er beantragt, den vorliegenden Plan nicht zu genehmigen; die Gemeinde stellt Antrag, die Beschwerde sei abzuweisen. Mit den Parteien ist an Ort und Stelle verhandelt worden.

Der Beschwerdeführer ist Eigentümer der Liegenschaft Neugasse 1 (GB 705/1345) Ecke Steinmattstrasse/Neugasse. Er wendet sich gegen die vorgesehene Ausbaubreite für die Neugasse auf 5.50 m; diese würde bei einem späteren Ausbau seiner Liegenschaft den Zugang zu Hauseingang und Waschküche unzumutbar beeinträchtigen; ein Ausbau zwischen 3.50 und 5 m dagegen wäre ausreichend.

Die Gemeinde verweist auf die früheren Teilbebauungspläne in diesem Gebiet (RRB 103/1972 und 2982/1973). Darin war die Neugasse mit einer Fahrbahnbreite von 6 m und einem Trottoir auf der Südseite von 2 m Breite enthalten. Der vorliegende Plan verzichtet auf das Trottoir und reduziert die Fahrbahnbreite auf 5.50 m. Dadurch ergibt sich für die Liegenschaft des Beschwerdeführers eine spürbare Minderbelastung: Erforderten die früheren Pläne einen Vorgartenverlust von rund 5 m Tiefe bei einem Abstand Haus/Trottoirrand von etwa 50 cm an der engsten Stelle, so betragen diese Masse rund 1.50 m beim Landverlust und etwa 2.50 m beim Abstand Haus/Fahrbahn. Eine Beeinträchtigung der Zugänge ist bei diesem reduzierten Ausbau nicht erkennbar.

Im übrigen stellt die gerügte Fahrbahnbreite von 5.50 m durchaus keinen Einzelfall dar; die Gemeinde hat für Erschliessungsstrassen mit vergleichbarem Verkehrsaufkommen und Einzugsgebieten fast durchwegs Strassen dieser Breite planlich ausgeschieden, in unmittelbarer Nähe zum Beispiel die Gartenstrasse. Zudem soll der Ostteil der Neugasse den gesamten Verkehr von und zum Silberweg aufnehmen; die Verzweigung Neugasse/Silberweg ist so

angelegt, dass Zu- und Wegfahrt von und nach Westen erschwert ist, was durch die bestehende, knapp über vier Meter breite Fahrbahn des westlichen Teils der Neugasse unterstützt wird. Ausserdem sind bei Erschliessungsstrassen ohne Trottoir etwas komfortablere Fahrbahnbreiten durchaus erwünscht, damit den nichtmotorisierten Verkehrsteilnehmern Ausweichflächen zur Verfügung stehen. Bei dieser Sachlage, wo weder von einer rechtswidrigen noch offensichtlich unzweckmässigen Planung, die an die Gemeinde zurückzuweisen wäre, die Rede sein kann (BauG § 18 Absatz 2), ist die Beschwerde kostenfällig abzuweisen; der Beschwerdeführer hat für Verfahren und Entscheid 400 Franken zu bezahlen, die mit dem Kostenvorschuss zu verrechnen sind.

Es wird

beschlossen:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

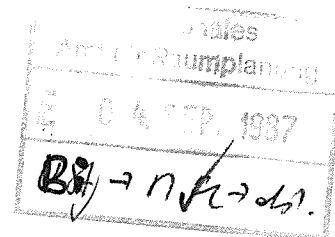
Der Beschwerdeführer hat für Verfahren und Entscheid 400 Franken zu bezahlen, die mit dem Kostenvorschuss verrechnet werden.

2. Der Erschliessungsplan "Neugasse/Silberweg" der Einwohnergemeinde Derendingen wird genehmigt.
3. Die Gemeinde hat dem kantonalen Amt für Raumplanung bis 31. Dezember 1987 zwei Planexemplare mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde zuzustellen.

Der Staatsschreiber:

Dr. E. Schwab

Kostenabrechnung und
Verteiler Seite 4



Kostenabrechnungen

Einwohnergemeinde Derendingen

Genehmigungsgebühr:	Fr. 200.--	(Kto. 2000.431.00)
Publikationskosten:	Fr. 23.--	(Kto. 2020.435.00)
	Fr. 223.--	(Staatskanzlei Nr. 235)
	=====	(Kto.Krt. 111.10)

A. Löw, Derendingen

Kostenvorschuss:	Fr. 400.--	(v. Kto. 119.57 auf
Verfahrenskosten:	Fr. 400.--	2000.431.0 umbuchen)
	Fr. --.--	
	=====	

Geht an:

- Bau-Departement (2) O/br
- Rechtsdienst (2) O
- Departementssekretär (Nr. 86/96)
- Amt für Raumplanung (2), mit 1 gen. Plan
- Amt für Wasserwirtschaft
- Tiefbauamt
- Kreisbauamt I, 4500 Solothurn
- Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)
- Finanzverwaltung (2), zum Umbuchen
- Amtschreiberei Kriegstetten, 4500 Solothurn
- Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4552 Derendingen
(mit 1 gen. Plan später), Belastung im Kontokorrent/
EINSCHREIBEN
- Baukommission der Einwohnergemeinde, 4552 Derendingen
- Ingenieurbüro Marcel Spichiger, 4552 Derendingen
- Herrn Anton Löw, Neugasse 1, 4552 Derendingen,
EINSCHREIBEN
- Amtsblatt, Publikation Ziffer 2